

Dresden, 25.01.2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Psychologie-Fachschaften-Konferenz ist die Interessensvertretung aller Psychologiestudierenden im deutschsprachigen Raum. Als künftige Psychotherapeut*innen und Teilnehmer*innen der Approbationsprüfungen danken wir für die Gelegenheit, zum o.g. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen, dass der Änderungsentwurf weiterhin **zumindest zwei Parcours-Stationen mit Schauspielpersonen** vorsieht. Eine Streichung der Schauspielstationen bzw. ein rein videobasiertes Prüfungsformat ohne jegliche Interaktion würde die Prüfungsziele und die Patient*inensicherheit gefährden und ist daher nachdrücklich abzulehnen. Mit Sorge sehen wir jedoch die vorgeschlagene Veränderung der Stationen drei bis fünf: Ein schriftliches Antwortformat läuft dem ursprünglichen Ansinnen zuwider, anwendungsorientiert psychotherapeutische Handlungskompetenzen zu prüfen. Sofern das bisherige Prüfungsformat nicht umsetzbar ist, kommt ein **mündliches Prüfungsformat mit Videosequenzen** der ursprünglichen Intention des Ordnungsgebers am nächsten. Hierbei würden weder die Rechtssicherheit gefährdet noch die Kosten gegenüber einem schriftlichen Antwortformat wesentlich erhöht, da Korrekturzeiten wegfielen und die Stationsdauer wieder von 30 auf 20 Minuten reduziert werden könnte.

Die Klarstellung, dass **alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden** Gegenstand der Approbationsprüfung sind, begrüßen wir – mit kleinen Anpassungen – sehr. Sie schafft aus studentischer Sicht Klarheit und Rechtssicherheit und trägt mittelbar zu einer Hochschullehre bei, die der Verfahrensvielfalt der Psychotherapie gerecht wird.

Schließlich begrüßen wir die **Vereinfachung der Bedingungen für das Orientierungspraktikum** und plädieren für eine noch weiter gehende Öffnung.

Im Folgenden gehen wir näher auf die einzelnen Änderungsvorschläge ein.

Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Alina Dieminger
SRH Hochschule Heidelberg

Anna Greve-Kramer
Universität Ulm

Konrad Rothe Papani
Universität Hildesheim

Manon Schwake
Freie Universität Berlin

Sophie Gappert
Technische Universität
Braunschweig

Xenia Neugebauer
Universität Hildesheim

Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen Änderungsvorschlägen für die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausführlicher Stellung beziehen.

1. Prüfungsformat

1.1. Erhalt der OSCE-Stationen mit Schauspielern

Ziel der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist es, Handlungskompetenzen zu prüfen. Während inhaltliche Kenntnisse schon im vorangehenden Studium durch schriftliche Prüfungen – in der Regel Klausuren – geprüft werden, ist der Mehrwert der Parcoursprüfungen, dass die angehenden Psychotherapeut*innen **klinische Fertigkeiten wie einen angemessenen Umgang mit Patient*innen in einer realistischen Interaktion** unter Beweis stellen müssen. Das Prüfungsformat mit Schauspielpatient*innen kommt der realen Situation dabei noch am nächsten.

Das bisherige OSCE-Format der Parcoursstationen (Objective Structured Clinical Exam) ist bereits in der medizinischen und psychiatrischen Ausbildung etabliert und wird dort auch international seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzt (Hodges et al., 2014). **OSCE-Prüfungen sagen die spätere berufliche Leistung besser vorher** als andere schriftliche oder mündliche Prüfungsformate (s.a. Brakemeier, 2022). Die Bewertung erreicht einen **hohen Grad an Objektivität** und eine ausreichende Übereinstimmung zwischen den beiden Prüfer*innen (z.B. Brannick et al., 2011; Hodges et al., 1996; Selim et al., 2012). Von einer mangelnden Vergleichbarkeit oder Rechtssicherheit bei Prüfungen im OSCE-Format kann also kaum die Rede sein. Die bisherigen Erfahrungswerte an einzelnen Hochschulen zeigen, dass das Format auch in der deutschen Psychotherapie-Ausbildung erfolgreich eingesetzt werden kann und sowohl bei Studierenden als auch Lehrenden eine **hohe Akzeptanz** genießt.

Anders als im bisherigen Ausbildungssystem schließt die Approbationsprüfung direkt an das Hochschulstudium an. Die Prüflinge haben bei Vergabe der Approbation also deutlich weniger praktische Erfahrung in der Arbeit mit Patient*innen gesammelt. Mit der Approbation erlangen sie jedoch die Berechtigung, Patient*innen eigenständig zu behandeln. **Daher ist es noch wichtiger als bisher, dass die Approbationsprüfung insbesondere praktische Fertigkeiten umfasst.** Ohne eine Prüfung der tatsächlichen Beziehungsgestaltung in realitätsnahen Patientensituationen wäre die Patient*innensicherheit gefährdet. Eine rein schriftliche Prüfung würde zwar sicherstellen, dass die Prüflinge das nötige theoretische Wissen besitzen, aber nicht, dass sie es auch anwenden können. Daher wäre die vollständige Aufgabe des OSCE-Formats mit Schauspielstationen ein fataler Rückschritt und kann nicht im Sinne des Ordnungsgebers sein. **Im Sinne der Patient*innensicherheit ist es unerlässlich, mindestens die ersten beiden Stationen im OSCE-Format zu belassen.**

1.2. Mündliche statt schriftliche Prüfungen mit Videosequenzen

Der Verzicht auf Schauspielern bei den verbleibenden drei Parcoursstationen stellt sowohl im Sinne der Patient*innensicherheit als auch für die Prüflinge einen Verlust dar. Sollte dieser Schritt aus finanziellen Gründen zwingend erforderlich sein, ist ein Format mit standardisierten Videosequenzen eine hinnehmbare Alternative, **solange die ersten beiden Stationen nicht verändert werden.** Ein schriftliches Prüfungsformat würde jedoch eine noch größere Entfernung von der Prüfung praktischer Fertigkeiten bedeuten. **Daher fordern wir für die drei Parcoursstationen ohne Schauspielern ein mündliches Prüfungsformat auf Basis von Videosequenzen.**

1.3. Prüfungsdauer

Eine Prüfungsdauer von 30 statt 20 Minuten pro Station bedeutet eine Erhöhung um 50%. Exklusive der Wechsel- und Pausenzeiten ergibt sich dadurch für die Prüflinge eine Prüfungsdauer von 2:30 Stunden statt 1:40 Stunden. Diese sehen wir als **unverhältnismäßig lang** an. Gerade bei den Schauspielstationen zeigen sich die tatsächlichen Kompetenzen sehr schnell, sodass hier 20 Minuten ohne Weiteres ausreichen würden; im medizinischen Bereich wird häufig sogar mit noch kürzeren Stationen gearbeitet. Sofern die Videostationen schriftlich geprüft werden, ist für diese jedoch mehr Zeit erforderlich: Zusätzlich zur reinen Dauer der Videosequenzen muss eine ausreichende Zeit für das Niederschreiben der Antworten gewährt werden, da auch die unterschiedlichen Tipp- bzw. Schreibgeschwindigkeiten berücksichtigt werden müssen. Daher ist für schriftlich geprüfte Videostationen je nach Umsetzung eine Prüfungsdauer von ca. 30 Minuten angemessen. Für das von uns geforderte **mündliche Prüfungsformat reichen hingegen 20 Minuten pro Station aus**, da hier keine Schreibzeiten einkalkuliert werden müssen.

1.4. Kosten

Ein mündliches Prüfungsformat der Videostationen kann kürzer gestaltet werden und ist ökonomischer zu bewerten. Trotz des größeren Bedarfs an Prüfer*innen **erhöhen sich daher die Kosten im Vergleich zum schriftlichen Format kaum**. Wir gehen in unserer Modellrechnung von einer Kohorte von 60 Prüflingen, einer typischen Jahrgangsgröße an vielen Universitäten, aus, die sich auf zwei Prüfungszeitpunkte verteilen (September und März). Wir gehen hierbei vom aktuell im Referentenentwurf vorgesehenen Parcoursformat aus, d.h. 2 Schauspielstationen und 3 videogestützte Stationen. Vorbereitungs- und Einarbeitungs- und Pausenzeiten werden hier vereinfachend ausgeklammert, da diese bei beiden Formaten vergleichbar sind.

Schriftliches Format:

Für die beiden Schauspielstationen fallen bei 30 Minuten Prüfungsdauer 120 Personenstunden für die Prüfenden an (2 Prüfende pro Station, 2 Stationen), hinzu kommen 60 Stunden für die Schauspielpersonen. Für die schriftlichen Stationen kommen noch einmal 60 Personenstunden hinzu (2 Aufsichtspersonen für alle drei Stationen zusammen).

Es müssen drei Stationen pro Prüfling korrigiert werden. Aus Gründen der Objektivität und Reliabilität muss jede Antwort von zwei Prüfer*innen bewertet werden. Bei optimistisch angenommenen 10 Minuten Korrekturzeit pro Antwort fallen für die Korrektur noch einmal 60 Personenstunden an.

Insgesamt werden beim schriftlichen Format 240 Personenstunden der Prüfer*innen benötigt, was bei einem Stundensatz von ca. 120 € jährliche Kosten i.H.v. 28.800 € bedeuten würde, zzgl. 3.000 € für die Schauspielpersonen (angenommener Stundensatz 50 €), also **insgesamt ca. 31.800 € für die reine Prüfungsdurchführung und -bewertung**.

Mündliches Format:

Bei einem mündlichen Prüfungsformat der videogestützten Stationen kann die Prüfungsdauer wieder auf 20 Minuten pro Station reduziert werden. Dann ergeben sich für die beiden Schauspielstationen nur 80 Personenstunden für die Prüfenden sowie 40 Personenstunden für die Schauspielpersonen.

Der Bedarf für die drei mündlich zu absolvierenden Stationen mit jeweils zwei Prüfer*innen läge insgesamt bei 120 Personenstunden. Die Bewertung kann hierbei analog zu den Schauspielstationen direkt im Anschluss an die Prüfung innerhalb der Zeit erfolgen, die ohnehin zum Stationswechsel benötigt wird. Daher wird sie hier nicht gesondert eingerechnet.

Dieses Format würde also bei den Prüfer*innen nur 200 Personenstunden zu 24.000 € erzeugen, zusätzlich 2.000 € für die Schauspielpersonen, **insgesamt erzeugt ein mündliches Prüfungsformat somit**

Kosten von ca. 26.000 €. Hinzu kommt ein etwas höherer Raumbedarf von zwei zusätzlichen Räumen im Vergleich zum schriftlichen Format. Dieser sollte für keine Universität ein Problem darstellen, insbesondere, da zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (September bzw. März) in der Regel keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

Diese Rechnung ist natürlich stark vereinfachend; insgesamt zeigt sich aber, dass ein **mündliches Prüfungsformat im Vergleich zum schriftlichen ähnliche oder sogar geringere Kosten erzeugen würde.** Gleichzeitig kommt es dem Ziel, praktische Fertigkeiten zu prüfen, deutlich näher. Auch eine Kürzung der Stationsdauer bei schriftlichen Prüfungen auf 20 Minuten würde nur eine begrenzte Ersparnis bringen, da die Korrekturzeiten ähnlich hoch bleiben dürften. Zudem wäre dann nicht mehr gewährleistet, dass die Prüflinge genug Zeit hätten, auf mehrere Videosequenzen angemessen einzugehen.

1.5. Größe und Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der aktuelle Entwurf sieht eine Prüfungskommission mit einem*r Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern (statt bisher zwölf) vor. Aus dieser Prüfungskommission werden die Prüfer*innen für die mündlich-praktische Fallprüfung sowie die Stationen der Parcoursprüfung ausgewählt. Durch die Verkleinerung der Prüfungskommission wird sich die Arbeitslast pro Prüfer*in deutlich erhöhen. Auch wenn die drei schriftlichen Videostationen gemeinsam beaufsichtigt werden, werden immer noch zwei Aufsichtspersonen benötigt, sodass die Parcoursprüfung insgesamt sechs (statt bisher zehn) Prüfer*innen braucht. Eine entsprechend reduzierte Prüfungskommission müsste daher aus acht Prüfer*innen bestehen. Hinzu kommt noch der erhöhte Korrekturaufwand bei schriftlichem Prüfungsformat, der möglicherweise wieder größere Prüfungskommissionen nötig macht. Eine **Vergrößerung der Prüfungskommission** würde den Anforderungen an die Prüfer*innen besser gerecht werden und wäre bei einem mündlichen Prüfungsformat ohnehin erforderlich.

2. Verfahrensbezug

Mit der Reform des PsychThG wurde beabsichtigt, grundlegende Kompetenzen aller wissenschaftlich und sozialrechtlich anerkannten Therapieverfahren in das Studium und die Weiterbildung zu integrieren. Die klinischen Lehrstühle der deutschen Universitäten sind derzeit allerdings fast ausschließlich verhaltenstherapeutisch besetzt (Leichsenring et al., 2019). Entgegen anderslautender Beteuerungen ist unserer Erfahrung nach auch in den neuen Masterstudiengängen die **Verfahrensvielfalt nicht überall ausreichend umgesetzt.** An vielen Universitäten wird weiterhin fast ausschließlich Verhaltenstherapie gelehrt bzw. die nicht-verhaltenstherapeutische Lehre von fachfremden Dozierenden durchgeführt.

Wir begrüßen daher sehr die Klarstellung, dass alle anerkannten Verfahren und Methoden Gegenstand der Prüfung sind. Diese schafft einerseits Klarheit für die Studierenden und unterstützt andererseits das Ziel, den Studierenden an den Universitäten Theorien und Methoden aller wissenschaftlich fundierten Verfahren durch Lehrende mit entsprechender Fachkunde zu vermitteln. Die Festlegung auf eine Zahl von vier Verfahren und Methoden ist jedoch inhaltlich ungenau und nicht zukunftstauglich. Wir schlagen hier daher vor, in dem Satz in § 27 nach Satz 1 allgemein von **allen derzeit wissenschaftlich anerkannten Verfahren** zu sprechen: „Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind auch alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.“

3. Orientierungspraktikum

Mit Inkrafttreten des neuen PsychThG und der PsychThApprO wurden die Anforderungen an Praktikumsplätze, insbesondere in den Bachelor-Praktika, deutlich erhöht. Während die meisten Prüfungsordnungen bisher nur eine Betreuung durch Psycholog*innen vorsahen, müssen nun sowohl im Orientierungspraktikum als auch in der BQT I approbierte (psychologische bzw. Kinder- und Jugendlichen-)Psychotherapeut*innen tätig sein.

Da auch die BQT III im Master einen hohen Bedarf an Plätzen erzeugt, hat sich insbesondere in Ballungsgebieten ein Mangel an Praktikumsplätzen für Bachelorstudierende ergeben. Dieser zeigt sich durch oft sehr lange Wartezeiten auf Plätze. Durch eine Veränderung der Kriterien für das Orientierungspraktikum könnten deutlich mehr Kapazitäten ausgeschöpft werden. Studierende würden sich dadurch besser auf die Plätze verteilen und der aktuell bestehende Druck für Studierende könnte verringert werden. **Daher begrüßen wir die vorgeschlagene Änderung.**

Das Orientierungspraktikum dient, wie der Name impliziert, dazu, einen breiten Einblick in das Berufsfeld zu bekommen, sich auszuprobieren und verschiedene Arbeitsschwerpunkte kennenzulernen. Dies fördert die bewusste Entscheidung für (bzw. gegen) die Psychotherapie und ermöglicht eine fundierte Berufswahl. Die bisherige Regelung schränkt dies stark ein. Deshalb befürworten wir die vorgeschlagene Veränderung des Absatzes und plädieren gleichzeitig für eine weitergehende Anpassung, die auch dem Gedanken eines polyvalenten Bachelors besser entspricht: Neben den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sollte das Orientierungspraktikum auch in anderen psychologischen Anwendungsfeldern, in denen Psycholog*innen oder Psychotherapeut*innen arbeiten, absolviert werden können (vgl. Stellungnahme der PsyFaKo zur ursprünglichen PsychThApprO; PsyFaKo e.V., 2019, Abschnitt 1).

4. Literatur

Brannick, M. T., Erol-Korkmaz, H. T., & Prewett, M. (2011). A systematic review of the reliability of objective structured clinical examination scores. *Medical education*, 45(12), 1181-1189.

Brakemeier, E.-L., Taubner, S., Schwinger, M., Wilhelm, O. & Rief, W. (2022): Empfehlungen zur Gestaltung und Qualitätskontrolle der anwendungsorientierten Parcoursprüfung in der psychotherapeutischen Approbation. *Psychologische Rundschau*, 73, 54–66.

Hodges, B. D., Hollenberg, E., McNaughton, N., Hanson, M. D., & Regehr, G. (2014). The psychiatry OSCE: a 20-year retrospective. *Academic Psychiatry*, 38(1), 26-34.

Hodges, B., Turnbull, J., Cohen, R., Bienenstock, A., & Norman, G. (1996). Evaluating communication skills in the objective structured clinical examination format: reliability and generalizability. *Medical education*, 30(1), 38-43.

Leichsenring, F., Abbass, A., Beutel, M., Gündel, H., Heuft, G., Hoffmann, S. O., ... & Steinert, C. (2019). Vom Sinn des Verfahrenskonzepts und der Verfahrensvielfalt–und warum das Baukasten-System in der Psychotherapie nicht funktioniert. *Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie*, 65(4), 321-340.

PsyFaKo e.V. (2019). Stellungnahme des PsyFaKo e. V. zum Regierungsentwurf der Approbationsordnung PsychTh-ApprO. <https://psyfako.org/wp-content/uploads/30-PsyFaKo-STN-PsychThG-ApprO-Regierungsentwurf.pdf>.

Selim, A. A., Ramadan, F. H., El-Gueneidy, M. M., & Gaafer, M. M. (2012). Using Objective Structured Clinical Examination (OSCE) in undergraduate psychiatric nursing education: is it reliable and valid?. *Nurse education today*, 32(3), 283-288.